

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

11. März 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung über die Feststellung Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	53
2.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, aus einer Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethszell, Gemeinde Haibach, durch Herrn Friedrich Schötz, Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, vom 05.03.2020	54 – 65
3.	Immissionsschutzgesetze; Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Fl. Nr. 395 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar, durch das Hotel Angerhof, Am Anger 38, 94339 Sankt Englmar	66 – 68
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen	69 – 71
5.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	72
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels	73/74
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach	75/76

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 30.396.922,05 € und einem Jahresverlust von 1.027.050,07 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 731.478,78 € sowie den Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 295.571,29 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 21.10.2019
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 06.07.2020 bis 17.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 02.03.2020

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haibach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, aus einer Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, durch Herrn Friedrich Schötz, Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, vom 05.03.2020

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Anwesens Friedrich Schötz, Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, aus einer Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, wird in der Gemeinde Haibach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet für die Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Quelle befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 1776 (t), Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) beträgt bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage mindestens 20 m im Anstrom, links und rechts der Randbereiche der Ffassungsanlage jeweils 10 m und im Abstrom mindestens 10 m.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) umfasst eine Fläche von ca. 715 m².

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 1775 (t), 1776 (t), 1777 (t) und 1779 (t), Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeinde Haibach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) ist durch eine Umzäunung oder in einer, an die jeweilige ortsspezifische Situation angepasste Weise, kenntlich gemacht. Die engere Schutzzone (Schutzzone II) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.5)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Nr. 2)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8	Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.6	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5. bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten auf Grünland und Ackerland innerhalb der von der Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff festgelegten Sperrfristen
6.2	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.4	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.5	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluträben anzulegen oder zu ändern	verboten
6.6	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.7	Rodung (siehe Anlage 2, Nr. 5)	verboten
6.8	Forstarbeiten	zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: - bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgers erforderlich, - bei Anlage von Rückewegen/-gassen und/oder Holzlagerplätzen mit notwendigen Erdarbeiten ist die vorherige Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen erforderlich

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
6.9	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Nr. 5)	zulässig bei Kalamitäten, ansonsten - zulässig für Flächen bis 1.000 m ² bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage, - zulässig für Flächen bis 3.000 m ² mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen (ggf. mit Inhalts- und Nebenbestimmungen) unter folgenden Voraussetzungen: o unmittelbare Wiederaufforstung und o Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage.
6.10	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.11	Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
6.12	Umbruch von Dauergrünland	verboten

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 05.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11 und 4.12 und
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.6):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Obstanbau (auch Erdbeeren), ausgenommen Streuobst
- Sonderkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.7 und 6.9)

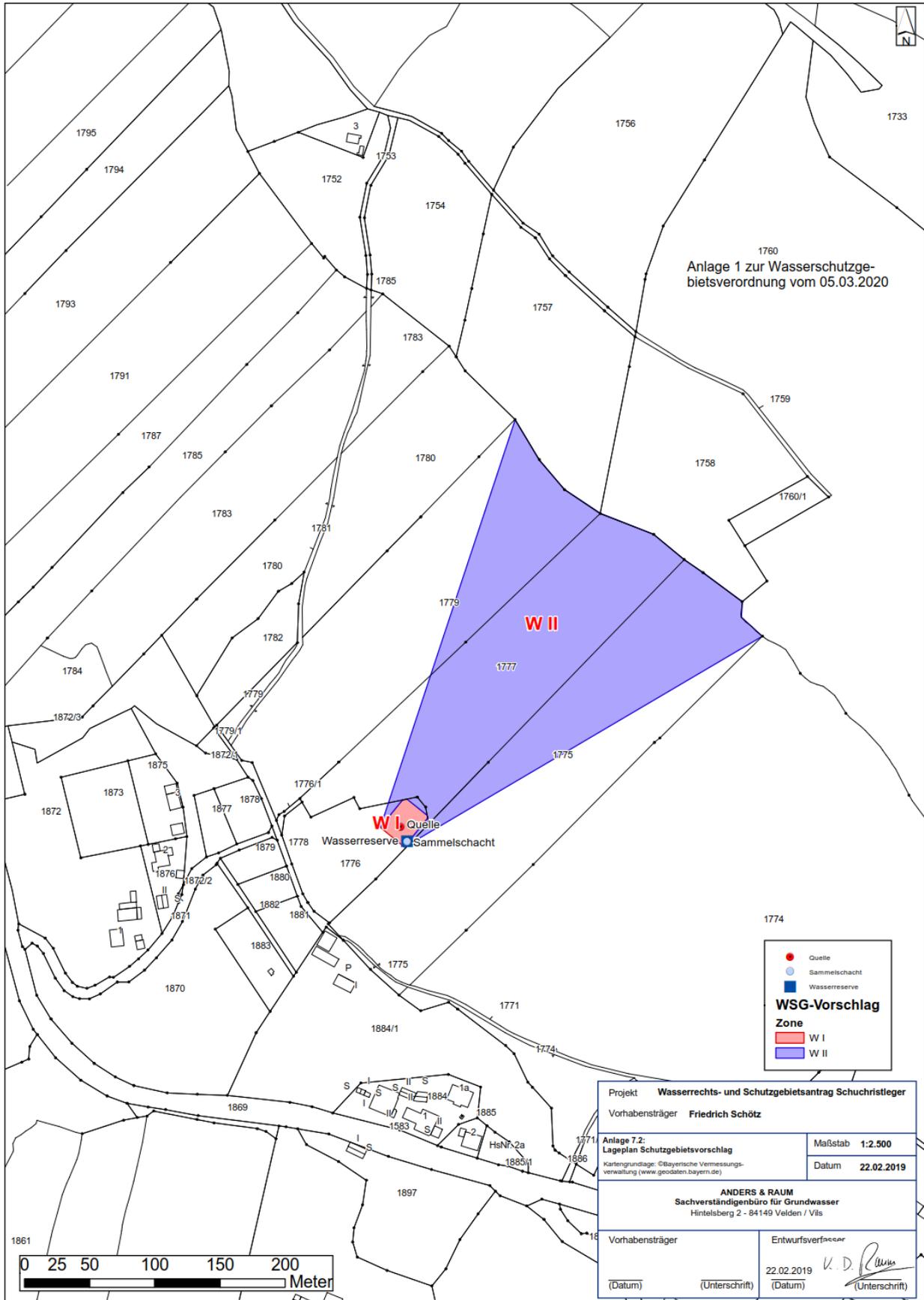
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



AZ: 22-1711/1

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Fl. Nr. 395 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar, durch das Hotel Angerhof, Am Anger 38, 94379 Sankt Englmar

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Das Hotel Angerhof beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 395 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form von Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Merkmale des Vorhabens

Der beantragte Behälter für Flüssiggas dient der Lagerung von ca. 29,8 t Propan nach DIN 51622. Dies entspricht einem Fassungsvermögen von ca. 62.000 l. Das eingelagerte Propan wird zur Versorgung verschiedener Anlagen, die der Erzeugung von Strom und Wärme dienen, benötigt.

Das Flüssiggas wird über zwei Mitteldruck-Flüssiggasregler reguliert. Die Verlegung der Rohrleitungen erfolgt mit 60 cm Erddeckung und einer 10 cm dicken Sandbettung. 20 cm oberhalb der Gasleitung wird ein Warnband aus Kunststoffolie verlegt. Die Leitung wird so vor mechanischer Beschädigung geschützt. Vor den Verbrauchsgeschäften wird der Mitteldruck durch Flüssiggasregler auf den benötigten Betriebsdruck von 50 mbar reguliert. Die Rohrleitung mit den dazugehörigen Reglern ist Bestandteil der Flüssiggas-Anlage.

Standortbezogene Vorprüfung

- Vom Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe, besondere Empfindlichkeiten oder Schutzziele sind jedoch nach hiesiger Einschätzung durch das Vorhaben nicht betroffen.

In direkter südöstlicher Nachbarschaft zum Vorhaben liegt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 396/5 und 512 der Gemarkung Sankt Englmar das kartierte Biotop Nr. 6943-1754-000 aus der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung (zuletzt aus dem Jahr 2002). Dieses unterliegt § 30 BNatSchG und beinhaltet empfindsame Biotoptypen wie zum Beispiel Flachmoore und Quellmoore. Zudem befinden sich im 1-km-Radius um den vorgesehenen Standort weitere solcher Gebiete.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass von der Anlage keine oder nur geringe Einwirkungen, selbst auf empfindsame Biotope und Vegetation, ausgehen können. Dass das Vorhaben keine bzw. nur geringe Emissionen verursacht, wurde wie nachfolgend aufgeführt, vom technischen Umweltschutz bestätigt. Die naturschutzfachliche UVP-Vorprüfung wird daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht auftreten bzw. dass erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 30 BNatSchG nicht entstehen können.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes:

Umweltauswirkungen, die durch den Propantank entstehen können, sind Lärmemissionen durch die Anlieferung des Propans sowie diffuse Emissionen von Propangas beim Betanken.

Der Flüssiggasbedarf des Hotels beträgt laut Antragsunterlagen ca. 95 t pro Jahr. Dies entspricht fünf Betankungen jährlich. Das Flüssiggas wird mit einem Tanklaster an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr angeliefert. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Tankvorgang bei Vollgas abläuft, unterschreiten die Beurteilungspegel der von der Betankung ausgehenden Geräusche die gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte sowohl an den umliegenden Wohnhäusern als auch an der Baugrenze des im Süden des Gastanks geplanten Wohngebietes. Da der Tankvorgang im Abgabemodus bei Standgas und somit leiser abläuft, können schädliche Umweltauswirkungen des Propantanks durch Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Zu Emissionen von Propan kann es beim Abkoppeln der Füllpistole des Tankfahrzeugs kommen. Dabei entstehen laut beigelegten Unterlagen Emissionen von 0,2 l bzw. 0,1 kg pro Füllvorgang und damit 1,0 l bzw. 0,5 kg pro Jahr. Nach TA Luft dürfen organische Stoffe in einem Abgas den Massenstrom von 0,5 kg pro Stunde nicht überschreiten. Da ein Tankvorgang mit weniger als einer Stunde angesetzt werden kann, unterschreiten die auftretenden Propanemissionen einen Wert von 0,1 kg pro Stunde und bleiben damit sicher unter dem Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Folglich entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Propanemissionen.

- Mittels entsprechender Berechnungen konnte nachgewiesen werden, dass die Gefährdung von Schutzobjekten während des Betankungsvorgangs ausgeschlossen ist, da der erforderliche Sicherheitsabstand komplett auf dem Grundstück des Hotels Angerhof liegt.
- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Betrieb ist nicht mit einer Beeinträchtigung für den Bereich Wasser zu rechnen.
- Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.
- Das geplante Vorhaben soll in St. Englmar errichtet werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.
- Denkmäler, Denkmalensembles sowie Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 05.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes
Straßkirchen**

I.

Haushaltssatzung

des **Hauptschulverbandes 94342 Straßkirchen**, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –
BaySchFG -, Art. 40 Abs1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO er-
lässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **793.765,00 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.292,00 € ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht
vorgesehen.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt.**

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Fi-
nanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr
2020 auf 281.940,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die
Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl
nach dem Stand vom **1. Oktober 2019** auf **127** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.220,00 €** festgesetzt.

	Schüleranzahl	Betrag
Gemeinde Straßkirchen	58	128.760,00 €
Gemeinde Irlbach	24	53.280,00 €
Gemeinde Oberschneiding	45	99.900,00 €
SUMME	127	281.940,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **9.144,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Hauptschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019** auf **127** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **72,00 €** festgesetzt.

	Schüleranzahl	Betrag
Gemeinde Straßkirchen	58	4.176,00 €
Gemeinde Irlbach	24	1.728,00 €
Gemeinde Oberschneiding	45	3.240,00 €
SUMME	127	9.144,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Straßkirchen, 05.03.2020

**Hauptschulverband
Straßkirchen**

(Siegel)

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straßkirchen, 06.03.2020

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

17.03.2020, 16:00 Uhr,

in Straubing, Konferenzraum „Bogenberg“ im Gründerzentrum

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Jahres 2020 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Verbandsversammlung vom 03.12.2019
3. Jahresrückblick 2019
4. Bericht der Geschäftsleitung
5. Wegweisende Beschilderung
6. Mitteilungen

Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ascha-Falkenfels folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 342.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 255.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 festgesetzt auf 89 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.865,1685 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitterfels, 09.03.2020
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 09.03.2020
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Mitterfels-Haselbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.006.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 245.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 374.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 festgesetzt auf 204 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.833,33333 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitterfels, 09.03.2020
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 09.03.2020
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender